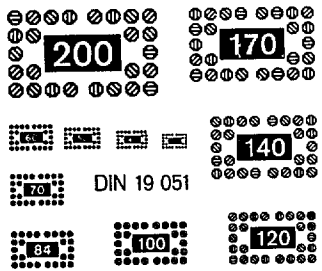

SATZUNG

des

Industrieverbands
Nahrungs-, Genußmittel- und
Beherbergungsgewerbes
Württemberg und Baden

(Mitglied des Württ.-Bad. Gewerkschaftsbundes)

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 00050

§ 1. Name und Sitz des Verbandes.

Die Organisation führt den Namen: Industrieverband Nahrungs-, Genußmittel- und Beherbergungsgewerbe. Sie erstreckt sich räumlich auf das Gebiet Württemberg und Baden und hat ihren vorläufigen Sitz in Stuttgart.

§ 2. Zweck der Organisation.

Zweck der Organisation ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder. Religiöse und parteipolitische Fragen sind hiervon ausgeschlossen.

Zu den vornehmsten Aufgaben der Organisation gehört, die nationalsozialistischen Einflüsse und Auswirkungen tatkräftig zu bekämpfen, für freiheitliche und demokratische Formen in allen Gliedern der Wirtschaft und Gesellschaft einzutreten.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

1. Zusammenschluß aller Arbeitnehmer einschließlich der Angestellten der Nahrungs-, Genußmittel-Industrie und des Beherbergungsgewerbes zu gemeinschaftlichem Handeln.
2. Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen.
3. Gleichberechtigte Mitwirkung in der Wirtschaft.
4. Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten.
5. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen, beruflichen und industriellen Nachwuchses, Einflußnahme auf die Ausbildung der Lehrlinge.

A 97 - 00050

6. Gewerkschaftliche Schulung und Erziehung der Mitglieder, der Vertrauensleute und der Betriebsräte.
7. Anschluß des Industrieverbandes an den württembergisch-badischen Gewerkschaftsbund.
8. Wiedereinführung von Unterstützungen, sobald dies die Kassenverhältnisse gestatten, entsprechend d[illegible] Richtlinien des Gewerkschaftsbundes.
9. Zusammenarbeit mit den internationalen Berufsorganisationen.

§ 3. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Sie steht allen Arbeitnehmern der Nahrungs-, Genußmittelindustrie und des Beherbergungsgewerbes offen und zwar ohne Unterschied auf Geschlecht, Religion und Weltanschauung. Sie beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

Ehemalige Beamte der DAF., frühere Mitglieder der NSDAP. oder Anhänger des Nationalsozialismus oder Militaristen dürfen keinerlei Amts- oder Vertrauensstellung im Verband inne haben und können nicht gewählt werden.

§ 4. Beitritt, Austritt und Ausschluß.

Beitrittserklärungen werden von allen Gewerkschaftsfunktionären entgegengenommen. Der Beitritt erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeschein. Das Beitrittsgeld beträgt:

Für männliche über 18 Jahren . . . . . RM. 1.—
Für weibliche u. jugendliche unter 18 Jahren RM. —.50.
Lehrlinge bezahlen keine Aufnahmegebühr.

Über die Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung. Der Beitritt kann verweigert oder von der Ortsverwaltung rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

Gegen diese Entscheidung der Ortsverwaltung kann im Verbandsvorstand Einspruch erhoben werden.

Alle Mitglieder erklären mit dem Beitritt ihr Einverständnis zu den Verbandssatzungen.

Der Austritt muß schriftlich bei der Ortsverwaltung erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte.

Die Mitgliedskarte ist Eigentum des Verbandes und ist beim Austritt zurückzugeben.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:

a) wegen Beitragsrückständen von länger als drei Monaten,

b) wegen widerrechtlicher Aneignung von Eigentum des Verbandes,

c) wegen Handlungen, welche die Interessen des Verbandes schädigen oder seinen Satzungen zuwiderlaufen.

Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem einzelnen Gewerkschaftsmitglied oder von der Ortsverwaltung beim Verbandsvorstand gestellt werden.

Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten der betroffenen Mitglieder.

Ausschlüsse wegen rückständiger Beiträge (Ziff. a) können durch die Ortsverwaltung erfolgen. Das vom Ausschluß betroffene Mitglied kann verlangen, daß es sich

vor einem Schiedsgericht rechtfertigen darf. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Ortsverwaltung und zwei Beisitzern, die von dem Angeschuldigten bestimmt werden. Ausführungsbestimmungen der Geschäftsordnung des Schiedsgerichts werden vom Verbandsvorstand erlassen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist Einspruch beim Verbandsvorstand zulässig.

Gegen Ausschlüsse, die durch den Verbandsvorstand erfolgen, steht dem betreffenden Mitglied innerhalb zwei Monaten nach dem erfolgten Ausschluß das Beschwerderecht an den Verbandstag zu. Die Entscheidung des Verbandstags ist endgültig.

§ 5. Finanzierung der Gewerkschaft.

Die Kosten für den Organisationsaufbau sind aus den Beitragseinnahmen zu decken. Darüber hinaus ist ein Grundstock für künftige Unterstützungseinrichtungen anzusammeln. Die endgültige Beitrags- und Unterstützungsregelung kann erst nach dem Zusammenschluß der örtlichen Gewerkschaften im Gewerkschaftsbund erfolgen. Bis dahin bleibt die bisherige Beitragsregelung in Geltung.

§ 6. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Alle Mitglieder sind zur gewissenhaften Erfüllung und Einhaltung der Satzungen und der Verbandstagsbeschlüsse verpflichtet. Sie haben stets an der Ausbreitung ihres Verbandes und an der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken.

Die Mitglieder oder ihre gewählten Vertreter beschließen die Satzungen, wählen die Verwaltungsorgane und prüfen die Rechnungsabschlüsse.

Die Mitglieder können Rechtsauskunft und Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten, sowie über Tarifrecht, Arbeitsverwaltung, Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung erhalten.

Der Verband schützt seine Mitglieder gegen Übergriffe und Benachteiligungen, die ihnen infolge Wahrnehmung anerkannter Gewerkschaftsinteressen zugefügt werden.

§ 7. Ortsverwaltung.

Die Ortsverwaltung besteht in der Regel aus einem ersten Bevollmächtigten, einem stellvertretenden Bevollmächtigten, einem Kassierer und mindestens zwei Beisitzern.

Gleichzeitig mit der Wahl der Ortsverwaltung sind mindestens zwei Revisoren zu wählen.

Die Wahl der Ortsverwaltungsmitglieder und der Revisoren erfolgt alljährlich nach den Bestimmungen der Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Satzungen gilt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8. Aufgaben der Ortsverwaltung.

Die Ortsverwaltung leitet die Verwaltungsstelle im Rahmen der Verbandssatzungen. Sie vertritt die Verwaltungsstelle nach innen und außen sowohl den Mitgliedern wie Dritten gegenüber.

Die Revisoren sind verpflichtet, Prüfungen der Kasse vorzunehmen und nach jeder Prüfung einen Bericht an den Verbandsvorstand einzusenden.

Die Ortsverwaltung ist für die Einnahmen und Ausgaben der Verbandsgelder verantwortlich.

Die besonderen Aufgaben der Ortsverwaltung sind:

a) Stetiges Werben von Mitgliedern in Wort und Schrift.

b) Einberufung und Durchführung von Betriebs-, Vertrauensmänner-, Betriebsräte- und Mitglieder-Versammlungen.

c) Durchführung und Überwachung von Betriebsratswahlen. Erfassung, Schulung und Beratung der Betriebsräte.

d) Betreuung der Mitglieder durch Rat und Auskunft.

e) Überwachung der tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Durchführung der Lohn- und Tarifbewegungen nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes.

f) Schlichtung von Differenzen mit den Arbeitgebern.

g) Pflege der Kollegialität und Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

h) Bestätigung und Überwachung der Tätigkeit der Verbandsfunktionäre.

i) Förderung der allgemeinen örtlichen Gewerkschaftsbewegung in Gemeinschaft mit den anderen Industrie- und Berufsverbänden.

§ 9. Mitgliederversammlungen.

Als beschlußfassenden Organ der Verwaltungsstelle gilt die Mitglieder- bezw. die Delegierten-Versammlung.

Mitglieder- bezw. Delegierten-Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder bezw. der Delegierten einen solchen Antrag stellen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind, wenn sie den Satzungen nicht zuwider laufen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

Eine geheime Abstimmung muß stattfinden, wenn Beschlüsse gefaßt werden sollen, die Satzungsänderungen betreffen.

§ 10. Verbandsvorstand.

Der Verbandsvorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und sieben Beisitzern, welche jährlich auf dem Verbandstag gewählt werden. Für die Wahl gelten sinngemäß die Bestimmungen der Wahlordnung für die Ortsverwaltungen.

Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach innen und außen sowie Dritten gegenüber. Der geschäftsführende (engere) Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu erledigen. Mindestens einmal im Vierteljahr muß der erweiterte Vorstand einberufen werden. Er ist verpflichtet,

die Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen und für die Durchführung der Satzungen und Verbands-Beschlüsse Sorge zu tragen. Seine besonderen Aufgaben sind:

a) Leitung der Agitation und Überwachung der Mitgliederbewegung.
b) Schulung und Erziehung der Mitglieder, der Vertrauensleute und Betriebsräte.
c) Führung von Tarif- und Lohnbewegungen.
d) Beratung der Ortsverwaltungen und Betriebsvertretungen bei ihren Arbeiten.
e) Besondere Aufmerksamkeit den Frauen- und Jugendfragen zu widmen.
f) Bestimmungen über die Einberufung des Verbandstages, der Wahl und der Zahl der Delegierten zu treffen.
g) Beratung des Bundesvorstandes bei allen Aufgaben.

§ 11. Verbandstag.

Jedes Jahr ist ein Verbandstag abzuhalten. Ein außerordentlicher Verbandstag hat stattzufinden, wenn Verwaltungsstellen, die mehr als 50% der gesamten Mitgliedschaft umfassen, dies beantragen.

Die Delegierten zum Verbandstag können in allen allgemeinen Mitglieder- oder Delegierten-Versammlungen oder durch Urwahlen gewählt werden.

Die Wahlkreiseinteilung hat so zu erfolgen, daß auf eine bestimmte Mitgliederzahl je ein Delegierter entfällt.

§ 12. Allgemeines.

Bis zum Stattfinden der Bundestagung behalten die provisorischen Satzungen des Württ. Gewerkschaftsbundes sowie die Satzungen der Badischen Gewerkschaften einschließlich der bisherigen Verwaltung und Kassenführung ihre Gültigkeit.

Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für hauptamtlich tätige Gewerkschaftsfunktionäre ist ebenfalls Aufgabe der Bundesversammlung. Inzwischen bleiben die bisherigen provisorischen Anstellungsbedingungen in Geltung.

§ 13. Auflösung des Verbandes.

Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur vom Verbandstag beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens bei freiwilliger Auflösung beschließt der Verbandstag.

Stuttgart, den 30. Juli 1946.